

## Bekanntmachung

Gemäß § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht:

Mit Schreiben vom 22.12.2010 und vom 11.02.2011 hat die RWE Power AG bei der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie - die Planfeststellung zur Verlegung des Schlichbaches zwischen Düren-Merken und Inden-Schophoven gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt.

Gegenstand der beantragten Planfeststellung ist im Einzelnen

- die Herstellung eines neuen Gerinnes
- die Beseitigung des Schlichbachabschnittes im Bereich des Tagebau Inden II
- eine leitbildkonformere Gestaltung der Querprofile
- die Schaffung neuer Lebensräume
- der Erhalt und Verbesserung vorhandener Biotopstrukturen

Das Vorhaben bedarf gemäß § 68 WHG i. V. m. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eines Planfeststellungsverfahrens, welches den Anforderungen des UVP entspricht.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit  
vom 01. April 2011 bis zum 02. Mai 2011 (einschließlich)  
bei der Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Zimmer 22  
während der Dienststunden  
montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr und  
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr  
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den Auslegungsstellen oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist, die am 16.05.2011 endet, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Dortmund, den 14.03.2011  
Az.: 61.42.4-2004-6

Bezirksregierung Arnsberg  
-Abteilung Bergbau und Energie in NRW –

gez. Dölp